


Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>1 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

#### Ortsgemeinderatsmitglieder:

Christel Henn (x)

Martina Stöffen (x)

Ralf-Dieter Diel (x)

Frank Kleid (x)

Oliver Rockenbach (x)

Wolfgang Meurer (x)

Armin Geiger (e)

Maya Panzer (e)

„x“ teilgenommen; „e“ entschuldigt; „ue“ unentschuldigt

**Zusätzlich Anwesend:** Herr Michel, Revierförster

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Ende: 21:55 Uhr**

## A) ÖFFENTLICHER TEIL

### 1. Begrüßung und Eröffnung

Ortsbürgermeister Tobias Kalb begrüßt alle Ratsmitglieder sowie alle anwesenden Bürger und eröffnet die Gemeinderatssitzung. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und dass der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

### 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratssitzung vom 13.09.2023

Die Niederschrift vom 13.09.2023 wurde mit 5 JA-Stimmen, 2 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen beschlossen.

### 3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2024

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 betragen die

Nettoerträge: 14.800,00 €

Nettoaufwendungen: 14.800,00 €


Es verbleibt somit ein Überschuss von 0,00 €.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2024 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

FNR-Förderung, Punkt 12, 5% Flächenstilllegung: ausgewählte Fläche lt. Karte Abteilung 5a und 5b (hiervon Teilflächen)

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>2 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

#### 4. Bürgerfragestunde

Hr. Bürger fragt betreffend Baumschnitt bzw. Wurzel vom Gelände der Feuerwehr Richtung seines Anwesens. Besichtigung vor Ort durch OB Kalb.

#### 5. Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg

Die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich sowie die Stadt Kirchberg bilden ab 01.01.2024 den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg).


Der Ortsgemeinderat stimmt dem nachstehend abgedruckten Entwurf der Verbandsordnung zu. Gleichzeitig wird die Stadt Kirchberg beauftragt, den Entwurf verbunden mit dem Antrag, den Zweckverband zu errichten, der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

Verbandsordnung des Kindertagesstättenzweckverbandes Verbandsgemeinde Kirchberg vom 01.01.2024

Die Gemeinden

Bärenbach	Belg	Büchenbeuren
Dickenschied	Dill	Dillendorf
Gehlweiler	Gemünden	Hahn
Hecken	Heinzenbach	Henau
Hirschfeld	Kappel	Kirchberg, Stadt
Kludenbach	Lautzenhausen	Lindenschied
Maitzborn	Metzenhausen	Nieder Kostenz
Niedersohren	Niederweiler	Ober Kostenz
Reckershausen	Rödelhausen	Rödern
Rohrbach	Schlierschied	Schwarzen
Sohren	Sohrschied	Todenroth
Unzenberg	Wahlenau	Womrath
Woppenroth	Würrich	

bilden ab dem 01.01.2024 einen Kindertagesstättenzweckverband. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>3 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde errichtet den Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2024 und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

### § 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunalen Kindertagesstätten für die Mitgliedsgemeinden zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Zweckverband kann zu diesem Zweck Liegenschaften anmieten, erwerben, errichten und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband übernimmt ebenfalls die im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehenden Vereinbarungen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb einer Kindertagesstätte auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

### § 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Kirchberg und die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Lautzenhausen, Lindenschied, Mäitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Toddenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth und Würrich.

### § 3 Name und Sitz


Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstättenzweckverband Verbandsgemeinde Kirchberg (KiTa-Zweckverband VG Kirchberg)“. Er hat seinen Sitz in Kirchberg.

### § 4 Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Kirchberg sowie die Ortsgemeinden Büchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kappel und Sohren (Standortgemeinden) übereignen dem Zweckverband folgende Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude zum Betrieb der Kindertagesstätten unentgeltlich:

Gemarkung Büchenbeuren	Flur	6,	Flurstück 111	Größe: 2.813 m <sup>2</sup>
Gemarkung Dickenschied,	Flur	2,	Flurstück 3/3,	Größe: 4.173 m <sup>2</sup>
Gemarkung Gemünden,	Flur	8,	Flurstück 105/3,	Größe: 3.267 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 37/6,	Größe: 1.274 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	21,	Flurstück 73/17,	Größe: 44 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kappel	Flur	26,	Flurstück 61/2,	Größe: 5.417 m <sup>2</sup>
Gemarkung Kirchberg	Flur	48,	Flurstück 16/2,	Größe: 3.145 m <sup>2</sup>
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 59/1,	Größe: 2.622 m <sup>2</sup>
Gemarkung Sohren	Flur	7,	Flurstück 60,	Größe: 4.525 m <sup>2</sup>

Die Stadt Kirchberg überträgt unentgeltlich das Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Kirchberg, Flur 48, Flurstück 17/2 (Fläche für den Neubau der katholischen Kindertagesstätte) dem Zweckverband zur Rechtsnachfolge.

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>4 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

- (2) Der Zweckverband sichert zu, in den Standortgemeinden in den nächsten 25 Jahren (bis 31.12.2048) Kindertagesstätten in der jeweils am 31.12.2023 vorhandenen Anzahl zu betreiben, soweit die Aufgabenzuweisung nach dem Kindertagesstättengesetz unverändert bleibt.
- (3) Der Zweckverband wird die vorstehend genannten Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäude an die früheren Eigentümer kostenfrei rückübertragen, wenn die Flächen dauerhaft nicht mehr für den Betrieb einer Kindertagesstätte benötigt werden. Die Standortgemeinden sind für diesen Fall verpflichtet, die Gemeinden, die die Finanzierung des Anlagevermögens mitgetragen haben, entsprechend dem am 31.12.2023 geltenden Maßstab für Investitionen zu beteiligen. Im Falle eines Verkaufs ist der Kaufpreis entsprechend zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Falls eine Standortgemeinde ein Objekt selbst weiter nutzen möchte, ist ein Wertgutachten zu erstellen, das als Grundlage für die Auszahlung der beteiligten Gemeinden dient. Eine Auszahlung entfällt insoweit, als Standortgemeinden Grundstücke kostenfrei für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt haben.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

#### **§ 6 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme.

#### **§ 7 Verbandsvorsteher**


- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindertagesstätten-zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

#### **§ 8 Verwaltungsgeschäfte**

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands erfolgt nach § 9 Abs. 2 KomZG durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg. Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte wird ein Verwaltungskostenbeitrag vereinbart.

#### **§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>5 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

## § 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (§ 18 GemHVO) erhebt der Zweckverband eine jährliche Verbandsumlage bei den Mitgliedern in folgendem Verhältnis
  - zu 50 % nach der Zahl der Kinder aus den Mitgliedsgemeinden im Sinne des § 2, die zum 30. Juni eines Kalenderjahres eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Zweckverbandes besuchen. Besucht zum 30.06. des maßgebenden Kalenderjahres aus einzelnen Mitgliedsgemeinden kein Kind eine Kindertagesstätte des Zweckverbandes, wird 1 Kind als Berechnungsgrundlage herangezogen;
  - zu 50 % nach der für die Berechnung für das laufende Jahr maßgebende Umlagegrundlage (§ 16 Abs. 1 Landesfinanzausgleichgesetz RLP).
- (2) Der Zweckverband erhebt unterjährig Abschläge auf die voraussichtlichen Umlagebeträge.

## § 11 Aufteilung des Eigenkapitals


Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüberstehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

## § 12 Beitritt weiterer Mitglieder

Über den Beitritt weiterer Mitglieder entscheidet abschließend die Verbandsversammlung.

## § 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit erst festgelegt werden, wenn die Mitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Über eine Auflösung kann frühestens zum 31.12.2048 entschieden werden.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das Anlage- und Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Verbindlichkeiten. Die Aufteilung erfolgt im arithmetischen Mittel der Berechnungsgrundlagen der Verbandsumlage der letzten 10 Jahre.  
Ferner sind die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienstverhältnissen - insbesondere die Übernahme der Beschäftigten - zu regeln.
- (4) Scheiden einzelne Ortsgemeinden aus dem Zweckverband aus, so gilt Absatz 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von Vermögensgegenständen nicht erfolgt, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>6 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

## § 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Beschluss:

#### **Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Übertragung der Pflichtaufgabe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Die Ortsgemeinde Heinzenbach überträgt zum 01.01.2024 die Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 KiTaG auf den zu gründenden KiTa-Zweckverband VG Kirchberg. Die Übertragung beinhaltet sowohl die Betriebs- als auch die Bauträgerschaft.

#### **Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Beendigung der bestehenden Zweckvereinbarungen

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der für den KiTa-Bezirk bestehenden Zweckvereinbarungen vom 25.11.1992 und 06.11.2013 mit Wirkung ab 01.01.2024 zu.

#### **Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Übertragung des Vermögens

Die Ortsgemeinde Heinzenbach überträgt mit der Pflichtaufgabe das für die Erledigung der Pflichtaufgabe vorhandene Anlagevermögen unentgeltlich auf den KiTa-Zweckverband VG Kirchberg.

Für die Übertragung des Vermögens evtl. entstehende Kosten trägt der Zweckverband.


#### **Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Anschubfinanzierung

Weiterhin gewährt die Ortsgemeinde Heinzenbach dem KiTa-Zweckverband VG Kirchberg eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 55.200,00 €. Diese wird in drei gleichen Raten in den Jahren 2024, 2025 und 2026 an den Zweckverband gezahlt.

Die Zuweisung wird beim Zweckverband als Verbindlichkeit aus einem Vorgang, der einer Kreditaufnahme gleichkommt, ausgewiesen. Eine ertragswirksame Auflösung wird damit ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde bilanziert den Betrag als Ausleihung.

#### **Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>7 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

#### Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes

In der Verbandsordnung ist die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder festzulegen.

Diese erfolgt entsprechend dem Verhältnis der am 31.12.2023 ausgewiesenen Restbuchwerte für das Produkt „Kindertagesstätten“. Soweit den Restbuchwerten der Aktivseite (Anlagevermögen) Restbuchwerte der Passivseite (Sonderposten) gegenüberstehen, vermindern sich die Werte der Aktivseite entsprechend.

Im Falle der Ortsgemeinde Heinzenbach sind das voraussichtlich 71.242,03 € bzw. 3,49 v. H. des gesamten Eigenkapitals des Zweckverbandes. Der exakte Anteil wird durch den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

#### Übernahme von Investitionsmaßnahmen durch den Zweckverband

Der Ortsgemeinderat Heinzenbach stimmt dem zu, dass der Zweckverband die im Jahr 2023 erfolgten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten übernimmt. Die erfolgten Auszahlungen werden den jeweiligen Trägergemeinden erstattet. Soweit es sich um Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Bausubstanz zur Umsetzung des Rechtsanspruches aus dem KitaG handelt, werden auch die in den Vorjahren ggfs. bereits angefallenen Auszahlungen (z.B. Planungskosten) erstattet.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen**

#### 6. Beschluss über die Annahme einer Spende

Der Förderverein Heinzenbach e. V., z. Hd. Frau Edith Ismaili, wohnhaft Hochstr. 16 in 55483 Heinzenbach, spendet der Ortsgemeinde den Betrag von \*2.000,00 €. Die Spende ist zweckgebunden für die Platzgestaltung an der gemeindeeigenen Wassertretstelle.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen**

#### 7. Unterrichtungen


Schild an der Träb wurde umgefahren, es wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet.

Ackerland Eichersbaum wird neu verpachtet, oberhalb des Ackers wird voraussichtlich eine Blumenwiese entstehen.

Neugestaltung der Website Heinzenbach durch Thorsten Konrad

Der 2. Bauabschnitt des Knotenumbaus an der B421 / K17 wird unter Vollsperrung mit Umleitung voraussichtlich in dem folgendem Zeitraum erfolgen:

voraussichtlich vom 14.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023

Ortsgemeinde Heinzenbach	<b>Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.10.2023</b>	Protokollführer: <b>M. Stöffen</b>
		Seite: <b>8 von 9</b>
		Datum: <b>11.10.2023</b>

## 8. Verschiedenes

Wiesengräber Sachstand

Marco Wagner beauftragen mit Freischnitt der Forst- und Waldwege entlang des Eberwaldes, sowie der Weg vom Strauchschnittplatz bis ca. Reckershausener Straße, usw. (Sichtung durch R.-D. Diel und T. Kalb)

Auftrag erfolgt im Rahmen der Revierbeforstung durch den Revierförster.

Drainagen reinigen, Klärung (Sichtung R.-D Diel und T. Kalb)

Schriftzug Ortseingang wurde gemeinsam festgelegt

## B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

**Nächste Ortsgemeinderatssitzung:**

**nach Absprache**

**Vorsitzender:**

**Ortsbürgermeister**

Tobias Kalb

**Schriftführer/in:**

Martina Stöffen